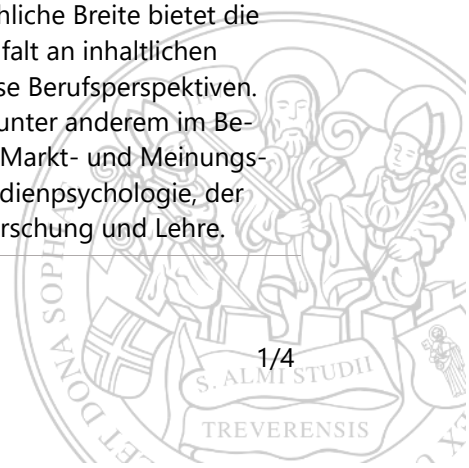


QUALITÄTSBERICHT ZUR AKKREDITIERUNG FÜR DEN STUDIENGANG PSYCHOLOGIE (B.SC., 1-FACH)

Grunddaten zum Studiengang

<i>Studienform</i>	1-Fach-Studiengang Vollzeitstudium
<i>Regelstudienzeit</i>	6 Semester
<i>Anzahl der vergebenen ECTS-Leistungspunkte</i>	180 LP
<i>Verantwortliche Lehreinheit</i>	Psychologie
<i>Verantwortlicher Fachbereich</i>	Fachbereich I
<i>Studiengangverantwortliche/r</i>	Prof. Dr. Michael Schneider
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	Der Studiengang Psychologie (B.Sc.) wird als 1-Fach-Studiengang angeboten. Er richtet sich an Studieninteressierte, die ein fundiertes Verständnis moderner psychologischer Theorien und Methoden erwerben möchten. Der praxisorientierte Studiengang vermittelt grundlegende Kenntnisse in Methodenlehre, Statistik und Diagnostik. Darüber hinaus wird durch die Anwendungsfächer Arbeits- und Organisationspsychologie, klinische Psychologie sowie Pädagogische Psychologie eine breite Orientierungsbasis ermöglicht. Die Kenntnisse der Grundlagen- und Anwendungsfächer werden durch Vertiefungsmodule ausgebaut und durch ein nichtpsychologisches Wahlpflichtfach ergänzt. Ein verpflichtendes forschungsorientiertes sowie ein weiteres berufsbezogenes Praktikum sorgen für praxisnahen Anwendungsbezug. Absolventinnen und Absolventen erwerben im Verlauf des Studiums eine breite Fachkenntnis im Umgang mit psychologischen Fragestellungen, fundierte methodische Fertigkeiten sowie eine gestärkte Sozial- und Persönlichkeitskompetenz. Der Studiengang bietet ein grundständiges Studium, das den Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Psychologie folgt und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Durch die Wahl bestimmter Schwerpunkte erfüllt der Studiengang die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Masterstudiengangs, der zur Approbation als „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ führt. Durch eine hohe fachliche Breite bietet die Psychologie der Universität Trier eine Vielfalt an inhaltlichen Wahlmöglichkeiten und eröffnet so diverse Berufsperspektiven. Der Abschluss qualifiziert für Tätigkeiten unter anderem im Bereich der Rehabilitationspsychologie, der Markt- und Meinungsforschung, der Kommunikations- und Medienpsychologie, der Forensischen Psychologie sowie in der Forschung und Lehre.

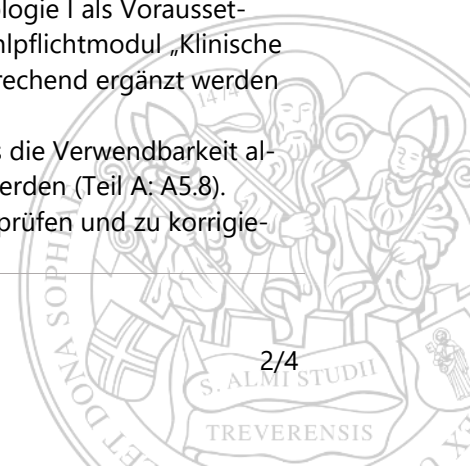


Grunddaten zur Akkreditierung

<i>Bisherige Akkreditierungen</i>	– 06.05.2008–30.09.2013 (Erstakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS) – 27.08.2013–30.09.2020 (Reakkreditierung: Programmakkreditierung durch AQAS)
<i>Letzte Akkreditierung (Beschluss)</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 27.04.2022
<i>Art</i>	Reakkreditierung
<i>Externe Gutachterinnen und Gutachter</i>	– Prof. em. Dr. Andrea Abele-Brehm*, Senior Fellow für Psychologie, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – Prof. Dr. Oliver Hallich, Fakultät für Geisteswissenschaften, Universität Duisburg-Essen – Dr. Barbara Krimm (Vertreterin der Berufspraxis), Geschäftsführerin, AWO Südwest gGmbH, Kaiserslautern – Cleo Matthies (studentische Vertreterin), Soziale Arbeit (Bachelor), IUBH Internationale Hochschule – Prof. Dr. Susanne Maurer, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Philipps-Universität Marburg Das für die fachlich-inhaltliche Prüfung des Studiengangs federführende Mitglied der Gruppe der externen Gutachterinnen und Gutachter ist mit (*) gekennzeichnet.
<i>Status</i>	akkreditiert (Auflagen erfüllt)
<i>Beginn Akkreditierung</i>	01.04.2022
<i>Ende Akkreditierung</i>	31.03.2030

Umsetzung von Maßnahmen gemäß § 18 Abs. 1 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

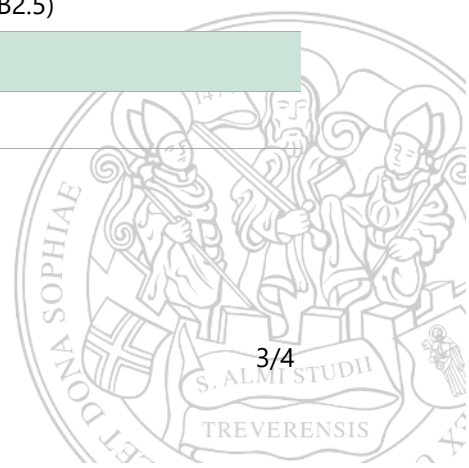
<i>Auflagen</i>	<i>Für den Studiengang Psychologie (B.Sc., 1-Fach) gilt im Speziellen:</i> – Auflage 1.1: Das Modulhandbuch ist in PORTA einzupflegen und regelmäßig zu aktualisieren. – Auflage 1.2: Das Diploma Supplement muss dahingehend überprüft werden, ob und inwieweit Änderungen vorgenommen werden müssen, die sich aus der am 27. Februar 2020 beschlossenen Prüfungsordnung ergeben (Teil A: A4.3). – Auflage 1.3: Alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module müssen im Modulhandbuch vollständig und widerspruchsfrei beschrieben werden (Teil A: A5.2). – Auflage 1.4: Es muss geprüft werden, ob der erfolgreiche Abschluss von Modul N Klinische Psychologie I als Voraussetzung für das Modul R (R1/R2/R3) Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ gilt und ob dies entsprechend ergänzt werden muss (Teil A: A5.7). – Auflage 1.5: Im Modulhandbuch muss die Verwendbarkeit aller Module überprüft und korrigiert werden (Teil A: A5.8). – Auflage 1.6: Der Workload ist zu überprüfen und zu korrigieren (Teil A: A6.2).
-----------------	--



	– Auflage 1.7: Die Namen der Modulverantwortlichen sind im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan zu vereinheitlichen (Teil A: A12.4). Auflagenfrist: 31.01.2023
<i>Auflagenerfüllung</i>	Senatskommission für Qualitätssicherung: 19.07.2023
<i>Empfehlungen</i>	– Empfehlung 1.1: Bei der nächsten Überarbeitung des Studiengangs sollten die Qualifikationsziele im Rahmen des Studiengangskonzeptes kompetenzorientiert formuliert werden und falls möglich, bereits möglichst konkret gefasst werden. Die Qualifikationsziele sollten dabei fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen (Teil A: A2.2). – Empfehlung 1.2: Bei der nächsten Überarbeitung des Studiengangs sollte darauf geachtet werden, dass ein Prozess gefunden werden kann, der die Aktualität und Vollständigkeit der Wahlpflichtmodule des nichtpsychologischen Ergänzungsfachs gewährleisten kann (Teil A: A5.4, A5.5). – Empfehlung 1.3: Bei der nächsten Änderung der Prüfungsordnung sollte geprüft werden, ob und inwieweit weitere Prüfungsarten neben der Klausur als Modulprüfung einbezogen werden können (Teil A: A7.2). – Empfehlung 1.4: Sobald die Besetzung der Stelle der Studiengangsmanagerin bzw. des Studiengangsmanagers erfolgt ist, sollte sichergestellt werden, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber als Ansprechpartner/in für die fachspezifische Studienberatung auf der Homepage aufgeführt wird (Teil A: A12.2). – Empfehlung 1.5: Es sollte ein geeigneter Teil der Lehre (z.B. in sehr ähnlicher Form immer wieder durchzuführende Lehrveranstaltungen) als online Formate gespeichert und mehrfach genutzt werden, um auf diese Weise die Lehrkapazität für Präsenzveranstaltungen auch kleinerer Größe zu sichern. (Teil B: B2.4) – Empfehlung 1.6: Prüfungen sollten so gestaltet werden, dass sie organisatorisch einfacher handhabbar sind (Entzerrung der Prüfungszeiten, etc.), dass sie unterschiedliche Kompetenzen erfragen (Portfolioprfungen, unterschiedliche Formate) und – aus Studierendensicht sehr wichtig – dass diese in angemessener Zeit korrigiert werden und es Feedback über Optimierungsmöglichkeiten gibt. (Teil B: B2.5)

Weiterführende Hinweise

keine



Beschreibung des Prozesses zur Siegelvergabe

Die interne (Re-)Akkreditierung von Studiengängen erfolgt an der Universität Trier im Rahmen des peer-gestützten Evaluationsverfahrens einer Evaluationseinheit, in der Regel eines Fachbereichs. Die interne Evaluation bzw. die (Re-)Akkreditierung der Studiengänge eines Fachbereichs findet alle acht Jahre statt.

Die Regularien sehen eine schriftliche Begutachtung der Studiengangdokumente in ihrer aktuellen Fassung (Studiengangkonzept, Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Modulübersicht und tabellarischer Studienverlaufsplan) durch externe und interne Expertinnen bzw. Experten vor. Die Begutachtung erfolgt anhand von Checklisten, sogenannten „Studiengangchecks“, mit entsprechenden Prüfkriterien, die sich auf die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung beziehen.

Die beiden Prüfverfahren – der formale und der fachlich-inhaltliche Studiengangcheck – bilden gemeinsam die Grundlage für die Entscheidung über die interne (Re-)Akkreditierung eines Studiengangs durch den Senat bzw. die Senatskommission für Qualitätssicherung und für die Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates. Mit der Akkreditierungsentscheidung wird zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen (für weiterführende Informationen vgl. qm.uni-trier.de).

Der Studiengang hat die Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung von Studiengängen der Universität Trier (interne Akkreditierung) erfolgreich durchlaufen. Damit wird von der Universität Trier als systemakkreditierter Hochschule zugleich das Siegel des Akkreditierungsrates verliehen.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß Beschluss der Senatskommission für Qualitätssicherung vom 27.04.2022 und ist befristet bis zum 31.03.2030

Trier, den 05.09.2022



Prof. Dr. Ulrike Gehring
Vizepräsidentin für Studium, Lehre und Weiterbildung



Studiengangcheck, Teil A: Formaler Prüfbogen für den Studiengang Psychologie (B.Sc., 1-Fach-Studiengang)

Prüfung durch: Dr. Simone Herrlinger / Dr. Edith Neuenkirch, Qualitätsmanagement
Datum: 27.09.2021

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung formaler Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 3 bis 10 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die formale Prüfung bildet gemeinsam mit der fachlich-inhaltlichen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die formale Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangkonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall tritt als ergänzende Unterlage für die Bewertung die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs hinzu.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der formalen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

A1 Studienstruktur und Studiendauer

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 HSchulQSAkkV RP [Studienstruktur und Studiendauer]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A1.2	– Die Regelstudienzeit ist in der Prüfungsordnung angegeben. Sie beträgt für ein Vollzeitstudium sechs Semester für einen Bachelorstudiengang und vier Semester für einen Masterstudiengang. Für duale und weiterbildende Studiengänge können abweichende Regelstudienzeiten festgelegt werden.	A	
A1.3	– In der Prüfungsordnung ist klar angegeben, welchem Typ bzw. welchen Typen im Studiensystem der Universität Trier der jeweilige (Teil-)Studiengang angehört (Studienfach im 1-Fach-Modell, Hauptfach oder Nebenfach im 2-Fach-Modell, Fach im Lehramtsstudium).	A	

A2 Studiengangsprofile

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 HSchulQSAkkV RP [Studiengangsprofile]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	B	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.
A2.2	– Im Rahmen des Studiengangskonzeptes werden Qualifikationsziele formuliert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen. Sie beziehen sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung.	B	Die Qualifikationsziele für Studiengänge sollten kompetenzorientiert formuliert werden und falls möglich, bereits möglichst konkret gefasst werden. Die Qualifikationsziele sollten dabei fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen.
A2.3	– <i>Nur für Masterstudiengänge:</i> Für den Studiengang ist ein Profiltyp in Studiengangskonzept und Prüfungsordnung explizit ausgewiesen.	N	

A2.4	– Nur für Masterstudiengänge: Studiengangkonzept und Prüfungsordnung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Studiengang handelt.	N
A2.5	– Die Studiengangdokumente sehen eine Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) vor.	A

A3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 HSchulQSAkrV RP [Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	A	
A3.2	– Nur für Masterstudiengänge: Die Prüfungsordnung legt Zugangsvoraussetzungen – und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren – für den Studiengang fest.	N	

A4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 HSchulQSAkrV RP [Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen] . Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	C	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.
A4.2	– Für den erfolgreich abgeschlossenen Studiengang wird ein für die jeweilige Fächergruppe vorgesehener Abschlussgrad verliehen.	A	
A4.3	– Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, für das ein studienangesspezifisches Muster vorliegt.	C	Es muss geprüft werden, ob das Diploma Supplement an die am 27. Februar 2020 beschlossene Prüfungsordnung angepasst werden muss.

A5 Modularisierung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 HSchulQSAkrV RP [Modularisierung] .	C	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.

	Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier: A5.2 Für den Studiengang liegt ein Modulhandbuch vor, in dem alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module vollständig und widerspruchsfrei beschrieben sind.	Als Grundlage wurde das Modulhandbuch „Bachelor of Science in Psychologie“ vom 10.06.2021 verwendet. C Die Angaben der SWS zur Bachelorarbeit stimmen im Modulhandbuch und in der Prüfungsordnung nicht überein. Im Modulhandbuch werden unter dem Punkt <i>Bachelorarbeit</i> 2 SWS als Kontaktzeit mit dem Kolloquium angegeben. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie vom 27.02.2020 wird im Anhang im Modulplan nur 1 SWS angegeben. Im Modulhandbuch (S. 5) muss unter dem Punkt <i>Nichtpsychologisches Wahlpflichtfach (10 LP)</i> angegeben werden, dass lediglich eines der Module U1 oder U2 zu wählen ist. Die Angabe der Leistungspunkte hinter U1 ist zu ergänzen (10 LP). Im Modulhandbuch (S. 6) werden unter dem Punkt <i>Stellenwert der Noten in der Endnote</i> 167 Leistungspunkte als Grundlage für die Bildung der Endnote angegeben. In allen nachfolgenden Modulbeschreibungen werden jedoch 168 LP angegeben, jeweils unter dem Punkt 9 <i>Stellenwert der Note in der Endnote</i>, mit Ausnahme von U1.9 Wahlpflichtmodul <i>Unternehmerisches Denken und Handeln</i>, bei dem 180 LP angegeben werden. Im Modulhandbuch (ab S. 32) unter 5. <i>Modulbeschreibungen Nichtpsychologische Ergänzungsfächer (Wahlpflicht)</i>, müssen bei allen Wahlpflichtmodulen die Angaben zu den Studiensemestern überprüft werden und in Einklang zu den Angaben zum Regelsemester in der Prüfungsordnung gebracht werden. Die Prüfungsordnung sieht als Regelsemester jeweils das 5. und 6. Semester vor. Im Modulhandbuch (S. 24) unter <i>Modul „Berufsbezogenes Praktikum“</i>, 5. Teilnahmevoraussetzungen, wird angegeben, dass das sechswöchige berufsqualifizierende Praktikum (P2) nach dem 2. Fachsemester stattfinden kann. In der Prüfungsordnung ist im Modulplan das
--	--	--

			5. Semester als Regelsemester vorgesehen, vgl. Punkt 16 <i>Berufsbezogenes Praktikum</i>). Im Modulhandbuch (S. 24) unter <i>P (P1/P2) Modul Berufsbezogenes Praktikum</i> muss die Dauer des Moduls angegeben werden. Im Modulhandbuch (S. 24) unter <i>P (P1/P2) Modul Berufsbezogenes Praktikum</i> wird unter dem Punkt 6. <i>Prüfungsformen</i> angegeben, dass keine Modulabschlussprüfung stattfindet. In der Prüfungsordnung ist im Modulplan jedoch der Praktikumsbericht (nicht endnotenrelevant) in der Spalte <i>Modulprüfung, ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen</i> aufgeführt.
A5.3	– Alle Module sind derart aufgebaut, dass sie in der Regel in einem Semester, in begründeten Fällen in höchstens zwei Semestern abgeschlossen werden können.	A	
A5.4	– Für jedes Modul ist sichergestellt, dass es in einem regelmäßigen Turnus (semesterweise oder jährlich) angeboten wird.	B	Bei U1.2 <i>Wahlpflichtmodul Erziehungswissenschaft: Sozial- und Organisationspädagogik</i> sollte im Modulhandbuch (S. 33) die <i>Häufigkeit des Angebots</i> noch genannt werden.
A5.5	– Jedes Modul besteht aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen.	B	Bei den beiden Wahlpflichtmodulen U1.5 <i>Soziologie Wahlfach „Grundzüge Soziologie“, Teil I</i> und U1.5 <i>Soziologie Wahlfach „Grundzüge Soziologie“, Teil II</i> ist im Modulhandbuch (S.36/37) jeweils nur eine Lehrveranstaltung angegeben. Hier müsste jeweils eine weitere Lehrveranstaltung hinzugefügt werden, beispielsweise ein Tutorium, eine Übung.
A5.6	– Die im Modul eingesetzten Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesung, Seminar, Übung, Selbststudium) sind in der Modulbeschreibung angegeben.	A	
A5.7	– Unter den (Zugangs-)Voraussetzungen sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden benannt.	C	Es muss geprüft werden, ob der erfolgreiche Abschluss von Modul N <i>Klinische Psychologie I</i> als Teilnahmevoraussetzung für das Modul R (<i>R1/R2/R3</i>) <i>Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“</i> gilt und ob dies entsprechend ergänzt werden muss.

A5.8	– Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist dargestellt, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit das Modul zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist.	C	Unter der Verwendbarkeit der Module muss dargestellt werden, in welchem Studiengang das Modul noch verwendet wird (außer dem aktuellen Studiengang). Falls das Modul in keinem anderen Studiengang verwendet wird, bitte „keine“ hinschreiben. Im Modulhandbuch (S. 29) unter R (R1/R2/R3) Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ muss die Verwendbarkeit des Moduls noch angegeben werden (vgl. auch Hinweis oben).
A5.9	– Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten ist präzise und nachvollziehbar definiert, wie das Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer). Diese Angabe stimmt mit der Prüfungsordnung überein.	A	

A6 Leistungspunktesystem

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A6.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 HSchulQSAkrV RP [Leistungspunktesystem]. Er erfüllt insbesondere die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:	C	Siehe einzelne Unterpunkte dieses Abschnitts.
A6.2	– Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, die auf einer plausiblen Angabe des Arbeitsaufwandes der Studierenden basieren. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.	C	Der Workload von 360 h stimmt bei <i>P</i> (<i>P</i>₁/<i>P</i>₂) Modul <i>Berufsbezogenes Praktikum</i> nicht mit dem Produkt (13 LP x 30 h) sowie der Summe aus Kontaktzeit (30 h) und Selbststudium (150 h + 210 h) überein. Bei den folgenden Wahlpflichtmodulen addieren sich die angegebenen Kontaktzeiten und das Selbststudium nicht zum angegebenen Workload auf. Dies muss geändert werden: • U1.1 Wahlpflichtmodul „Einführung in Physiologie und Genetik“ • U1.5 Wahlpflichtmodul Soziologie Wahlfach „Grundzüge Soziologie“, Teil I • U1.5 Wahlpflichtmodul Soziologie Wahlfach „Grundzüge Soziologie“, Teil II

A6.3	– Für den Abschluss des (Teil-)Studiengangs ist – je nach gewähltem Typ im Studiensystem der Universität Trier – (mindestens) die entsprechend vorgesehene Leistungspunktezahl zu erwerben.	A
A6.4	– Die zu erwerbenden Leistungspunkte pro Semester entsprechen der Normleistungspunkteverteilung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Trier.	A
A6.5	– Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 bis 30 Leistungspunkte. Für Lehramtsstudiengänge gelten abweichende Umfänge.	A
A6.6	– In der Regel werden in jedem Modul – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – 10 Leistungspunkte vergeben. Es müssen mindestens 5 Leistungspunkte vergeben werden.	A
A6.7	– Importierte Module besitzen einen Umfang von in der Regel 10 Leistungspunkten.	A

A7 *Prüfungen und Benotung*

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A7.1	– Jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab.	A	
A7.2	– Im Rahmen des Curriculums sind unterschiedliche Prüfungsarten vorgesehen.	B	Die überwiegende Art der Modulprüfung ist die Klausur. Bei einer Änderung der Prüfungsordnung sollten weitere Prüfungsarten einbezogen werden.
A7.3	– Für jedes Modul – mit Ausnahme von Modulen, die Praktika oder sonstige Praxisanteile beinhalten – erfolgt eine Benotung.	A	

A7.4	– Alle Modulendnoten finden bei der Berechnung der Abschlussnote des Studiengangs Berücksichtigung. Hiervon ausgenommen werden können in Bachelorstudiengängen bis zu 30 Leistungspunkte (B.A., B.Sc.) bzw. 20 Leistungspunkte (B.Ed.), in Masterstudiengängen bis zu 20 Leistungspunkte (M.A., M.Sc.) bzw. 10 Leistungspunkte (M.Ed.).	A
------	---	---

A8 Praxisbezug und Mobilität

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A8.1	– Im Rahmen des Studiengangskonzepts werden mögliche Berufsfelder für die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs benannt.	A	
A8.2	– Der Studiengang sieht Gelegenheiten zur beruflichen Orientierung der Studierenden vor.	A	
A8.3	– Im Curriculum vorgesehene Praxisanteile sind so ausgestaltet, dass Leistungspunkte erworben werden können.	A	
A8.4	– Es existiert ein Konzept zur Überprüfung des Kompetenzerwerbs im Rahmen vorgesehener Praxisanteile.	A	
A8.5	– Im Studienplan ist ein Mobilitätsfenster ausgewiesen, das Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen soll.	A	

A9 Curriculare Standards für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A9.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht in formaler Hinsicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge.	N	

A10 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A10.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 HSchulQSAkkV RP [Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen] .	N	

A11 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
A11.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 10 HSchulQSAkkV RP [Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme] .	N	

A12 Organisation, Information und Beratung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
	Der Studiengang erfüllt die folgenden spezifischen Kriterien der Universität Trier:		
A12.1	– Für den Studiengang ist eine Studiengangverantwortliche oder ein Studiengangverantwortlicher benannt.	A	
A12.2	– Für den Studiengang ist eine fachspezifische Studienberaterin oder ein fachspezifischer Studienberater benannt.	B	Die fachspezifische Studienberatung wird von der Studiengangsmanagerin bzw. von dem Studiengangsmanager übernommen. Diese Stelle ist derzeit noch vakant, weshalb die Fachstudienberatung bis dahin nur vertretungsweise und in unregelmäßigen Abständen durchgeführt werden kann.
A12.3	– Für den Studiengang ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für studentische Austauschprogramme bzw. Auslandsaufenthalte benannt.	A	
A12.4	– Für jedes Modul des Studiengangs ist eine Modulverantwortliche oder ein Modulverantwortlicher benannt.	C	Im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan sind nicht die gleichen Namen der Modulverantwortlichen genannt. Dies betrifft die Module: U1.7 Wahlpflichtmodul „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I für Nicht- BWLer: Führungsprozesse“

			• U1.7 Wahlpflichtmodul „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II für Nicht-BWler: Leistungsprozesse“ • U2 Wahlpflichtmodul „Grundlagen der Medizin und Pharmakologie in der Psychotherapie“ Das Modul U1.9 Wahlpflichtmodul „Unternehmerisches Denken und Handeln“ wird im Modulhandbuch aufgeführt, nicht jedoch im Studienverlaufsplan.
A12.5	– Nur für bereits bestehende Studiengänge: Die Prüfungsordnung und alle weiteren Studiengangdokumente sind auf der Homepage der Universität veröffentlicht.	B	Für das Modulhandbuch sollte perspektivisch PORTA verwendet werden.
A12.6	– Alle vorgesehenen Kooperationen sind beschrieben und die zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	N	

Erfüllung der formalen Kriterien für die Akkreditierung:

Die formalen Kriterien sind nicht erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen und Empfehlungen:

Es werden folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Auflage 1: Das Diploma Supplement muss dahingehend überprüft werden, ob und inwieweit Änderungen vorgenommen werden müssen, die sich aus der am 27. Februar 2020 beschlossenen Prüfungsordnung ergeben (A4.3).
- Auflage 2: Alle in der Prüfungsordnung vorgesehenen Module müssen im Modulhandbuch vollständig und widerspruchsfrei beschrieben werden (A5.2).
- Auflage 3: Es muss geprüft werden, ob der erfolgreiche Abschluss von Modul N Klinische Psychologie I als Voraussetzung für das Modul R (R1/R2/R3) Wahlpflichtmodul „Klinische Psychologie II“ gilt und ob dies entsprechend ergänzt werden muss (A5.7).
- Auflage 4: Im Modulhandbuch muss die Verwendbarkeit aller Module überprüft und korrigiert werden (A5.8).
- Auflage 5: Der Workload ist zu überprüfen und zu korrigieren (A6.2).
- Auflage 6: Die Namen der Modulverantwortlichen sind im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan zu vereinheitlichen (A12.4).

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Bei der nächsten Überarbeitung des Studiengangs sollten die Qualifikationsziele im Rahmen des Studiengangskonzeptes kompetenzorientiert formuliert werden und falls möglich, bereits möglichst konkret gefasst werden. Die Qualifikationsziele sollten dabei fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche wissenschaftliche Befähigung, Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung beziehen (A2.2).
- Empfehlung 2: Bei der nächsten Überarbeitung des Studiengangs sollte darauf geachtet werden, dass ein Prozess gefunden werden kann, der die Aktualität und Vollständigkeit der Wahlpflichtmodule des nichtpsychologischen Ergänzungsfachs gewährleisten kann (A5.4, A5.5).
- Empfehlung 3: Bei der nächsten Änderung der Prüfungsordnung sollte geprüft werden, ob und inwieweit weitere Prüfungsarten neben der Klausur als Modulprüfung einbezogen werden können (A7.2).
- Empfehlung 4: Sobald die Besetzung der Stelle der Studiengangsmanagerin bzw. des Studiengangsmanagers erfolgt ist, sollte sichergestellt werden, dass die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber als Ansprechpartner/in für die fachspezifische Studienberatung auf der Homepage aufgeführt wird (A12.2).
- Empfehlung 5: Für das Modulhandbuch sollte perspektivisch PORTA verwendet werden (A12.5).

Studiengangcheck, Teil B: Fachlich-inhaltlicher Prüfbogen für den Studiengang Psychologie (B.Sc., 1-Fach-Studiengang)

Begutachtung durch: Prof. em. Dr. Andrea Abele-Brehm, Senior Fellow für Psychologie, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Oliver Hallich, Fakultät für Geisteswissenschaften, Universität Duisburg-Essen; Dr. Barbara Krimm, AWO Südwest gGmbH, Kaiserslautern (Vertreterin der Berufspraxis); Cleo Matthies, IUBH Internationale Hochschule (studentische Vertreterin); Prof. Dr. Susanne Maurer, Fachbereich Erziehungswissenschaften, Philipps-Universität Marburg [unterstrichen: federführende Gutachterin]
Datum: 28.02.2022

Anhand des nachfolgenden Prüfbogens wird bei der Einrichtung neuer Studiengänge sowie bei der Betrachtung bestehender Studiengänge im Rahmen der regelmäßig durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren die Einhaltung fachlich-inhaltlicher Aspekte der gültigen Rahmenvorgaben gemäß Teil 3, §§ 11 bis 20 der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung (HSchulQSAkkV RP) geprüft. Die fachlich-inhaltliche Prüfung bildet gemeinsam mit der formalen Prüfung die Grundlage für die interne Akkreditierung von Studiengängen der Universität Trier.

Grundlage für die fachlich-inhaltliche Prüfung sind in jedem Fall die folgenden Dokumente:

- Studiengangskonzept,
- Prüfungsordnung,
- Modulhandbuch und
- Diploma Supplement.

Im Rahmen der Einrichtung eines neuen Studiengangs sind vollständige Entwürfe dieser Dokumente einzureichen; bei der Betrachtung im Rahmen eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt die Prüfung anhand der bestehenden Dokumente in der jeweils gültigen Fassung. Im letztgenannten Fall treten als ergänzende Unterlagen für die Bewertung hinzu: die Dokumentation des Studiengangs im Selbstbericht des Fachbereichs; die Ergebnisse empirischer Erhebungen unter Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie Lehrenden des Studiengangs; Erkenntnisse im Rahmen der Begehung des Fachbereichs (Leitlinien zur Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren, Abschnitt 3.5); Ergebnisse vorangegangener Akkreditierungen.

Die im Prüfbogen aufgeführten Kriterien basieren auf

- dem [Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) vom 12. Juni 2017,
- der [rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung](#) (HSchulQSAkkV RP) vom 28. Juni 2018,
- dem [Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse](#), sowie
- den [Grundsätzen zur Gestaltung von Bachelor- und Masterstudiengängen](#) der Universität Trier.

Für die einzelnen Kriterien des Prüfbogens wird gemäß der folgenden Skala eine Einschätzung vorgenommen:

- (A) Kriterium erfüllt
- (B) Kriterium mit Einschränkungen erfüllt (vgl. Bemerkung)
- (C) Kriterium nicht erfüllt
- (N) Kriterium trifft nicht zu
- (K) Noch zu klären

Das Ergebnis der fachlich-inhaltlichen Prüfung fließt gemäß der Leitlinien zur Einführung, Veränderung und Aufhebung von Studiengängen (Abschnitte 2.5, 3.5) und der Leitlinien zur Durchführung von peer-gestützten Evaluationsverfahren (Abschnitt 4) in die jeweiligen weiteren Verfahren – insbesondere die interne Akkreditierung – ein. Gegebenenfalls festgestellte Mängel sind in diesem Rahmen zu beheben.

Fl1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B1.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 HSchulQSAkrV RP [Qualifikationsziele und Abschlussniveau] .	A	

Fl2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B2.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 HSchulQSAkrV RP [schlüssiges Studiengangskonzept und adäquates Curriculum] .	A	
B2.2	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 HSchulQSAkrV RP [Förderung der studentischen Mobilität] .	A	
B2.3	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 HSchulQSAkrV RP [Lehrpersonal] .	A	
B2.4	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 HSchulQSAkrV RP [Ressourcenausstattung] .	A	Es sollte ein geeigneter Teil der Lehre (z.B. in sehr ähnlicher Form immer wieder durchzuführende Lehrveranstaltungen) als online Formate gespeichert und mehrfach genutzt werden, um auf diese Weise die Lehrkapazität für Präsenzveranstaltungen auch kleinerer Größe zu sichern.
B2.5	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 HSchulQSAkrV RP [Prüfungen und Prüfungsarten] .	A	Prüfungen sollten so gestaltet werden, dass sie organisatorisch einfacher handhabbar sind (Entzerrung der Prüfungszeiten, etc.), dass sie unterschiedliche Kompetenzen erfragen (Portfolioprüfungen, unterschiedliche Formate) und – aus Studierendensicht sehr wichtig – dass diese in angemessener Zeit korrigiert werden und es Feedback über Optimierungsmöglichkeiten gibt.
B2.6	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 HSchulQSAkrV RP [Studierbarkeit] .	A	
B2.7	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 HSchulQSAkrV RP [besonderer Profilanspruch] .	N	

Fl3 Fachlich-inhaltliche Gestaltung

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B3.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 HSchulQSAkkv RP [Aktualität, Angemessenheit und Weiterentwicklung des Curriculums] .	A	
B3.2	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 HSchulQSAkkv RP [Berücksichtigung der strukturellen Vorgaben für lehrerinnen- und lehrerbildende Studiengänge] .	N	
B3.3	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 HSchulQSAkkv RP [Bestandteile des Studiums und Differenzierung der Abschlüsse bei lehrerinnen- und lehrerbildenden Studiengängen] .	N	
B3.4	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht in fachlich-inhaltlicher Sicht den curricularen Standards des Landes Rheinland-Pfalz für lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudiengänge [curriculare Standards] .	N	

Fl4 Studienerfolg

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B4.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 HSchulQSAkkv RP [Monitoring und Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs] .	A	

Fl5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B5.1	Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 HSchulQSAkkv RP [Umsetzung von Konzepten zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich auf Studiengangebene] .	A	

Fl6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B6.1	<i>Nur wenn einschlägig:</i> Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 HSchulQSAkkv RP [Regelungen für Joint-Degree-Programme] .	N	

Fl7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B7.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 HSchulQSAkkv RP [Maßgaben für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen].	N	

Fl8 Hochschulische Kooperationen (nur wenn einschlägig)

	Kriterium	Bew.	Bemerkung
B8.1	Nur wenn einschlägig: Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 20 HSchulQSAkkv RP [Maßgaben für hochschulische Kooperationen].	N	

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Studiengangs:

Die Psychologie ist eines der Gründungsfächer der Universität Trier und insgesamt sehr gut aufgestellt. Die Psychologie steht – nicht nur in Trier – gegenwärtig vor großen Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung des neuen Psychotherapeutengesetzes. Diese Umsetzung hat im Bachelorstudiengang schon recht gut funktioniert und die Studierbarkeit ist gegeben. Der Studiengang Psychologie (B.Sc., 1F) ist positiv zu bewerten.

Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Akkreditierung:

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind erfüllt.

Vorgeschlagene Auflagen (sofern zutreffend):

Es werden keine Auflagen vorgeschlagen.

Es werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Empfehlung 1: Es sollte ein geeigneter Teil der Lehre (z.B. in sehr ähnlicher Form immer wieder durchzuführende Lehrveranstaltungen) als online Formate gespeichert und mehrfach genutzt werden, um auf diese Weise die Lehrkapazität für Präsenzveranstaltungen auch kleinerer Größe zu sichern. (B2.4)
- Empfehlung 2: Prüfungen sollten so gestaltet werden, dass sie organisatorisch einfacher handhabbar sind (Entzerrung der Prüfungszeiten, etc.), dass sie unterschiedliche Kompetenzen erfragen (Portfolioprüfungen, unterschiedliche Formate) und – aus Studierendensicht sehr wichtig – dass diese in angemessener Zeit korrigiert werden und es Feedback über Optimierungsmöglichkeiten gibt. (B2.5)

Anhang: Einschlägige Auszüge der rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung

[Kriterium B1.1]

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

[Kriterium B2.1]

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5: (1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Kriterium B2.2]

§ 12 Abs. 1 Satz 4: ⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Kriterium B2.3]

§ 12 Abs. 2: (2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Kriterium B2.4]

§ 12 Abs. 3: (3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Kriterium B2.5]

§ 12 Abs. 4: (4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Kriterium B2.6]

§ 12 Abs. 5: (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb, 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Kriterium B2.7]

§ 12 Abs. 6: (6) Studiengänge mit besonderem Profilanpruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**[Kriterium B3.1]**

§ 13 Abs. 1: (1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Kriterium B3.2]

§ 13 Abs. 2: (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Kriterium B3.3]

§ 13 Abs. 3: (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig), 2. schulpraktische Studien bereits während

des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Kriterium B4.1]

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Kriterium B5.1]

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Kriterium B6.1]

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt: 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen. 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden. 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt. 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt. 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Kriterium B7.1]

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über

Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Kriterium B8.1]

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Daten und Kennzahlen zum Studiengang

1 Daten bezogen auf alle Studiengänge der Lehreinheit Psychologie

Betreuungsrelation

	WiSe 16/17	WiSe 17/18	WiSe 18/19	WiSe 19/20	WiSe 20/21
Studienfälle (inkl. auslaufende Stdg.)	1261	1315	1584	1569	1691
Professoren/Professorinnen	12	13	13	13	14
Lehrkräfte	42,89	44,82	40,63	39,38	27,89
Studienfälle/Professoren	105,08	101,15	121,85	120,69	140,92
Studienfälle/Lehrkräfte	29,40	29,34	38,98	39,84	43,48

Bestandene Abschlussprüfungen

	2015 ges.	2016 ges.	2017 ges.	2018 ges.	2019 ges.
1-Fach-Bachelor	121	137	152	198	165
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	7,4	7,9	7,5	7,6
1-Fach/2-Fach-Master	109	142	139	132	176
– durchschnittliche Studiendauer (Sem.)	-	4,9	5,7	5,2	5,3
Absolventen/Professoren	16,43	21,46	24,25	25,38	26,23

2 Daten bezogen auf den Studiengang Psychologie (B.Sc., 1-Fach)

Eingeschriebene Studierende (Studienfälle)

	WiSe 2016/17 ges.	WiSe 2017/18 ges.	WiSe 2018/19 ges.	WiSe 2019/20 ges.	WiSe 2020/21 ges.
Gesamtzahl	789	819	1042	1017	992
– davon in der Regelstudienzeit	627	595	824	802	774

Studierende (Studienfälle) nach Studienjahr im Wintersemester 2020/21

	1./2. Fachsem. ges.	3./4. Fachsem. ges.	5./6. Fachsem. ges.	≥ 7. Fachsem. ges.	Alle Semester. ges.
Gesamtzahl	191	202	381	218	992